

# Luzerner Tagblatt.

Abonnementpreise:

	12 Monate	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 50	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ „ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.

Redaktions- und Expeditionsbureau: St. Jakobswald Nr. 11  
Zentrale der Expedition am Marktplatz.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 17.

Insertionspreise:

Für die Nacht und den Tag und die am Kopf des Zeitungsvertrages genannten Stunden:  
Die einseitige Zeilzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.  
Wiederholungen . . . 8

Für die übrige Nacht und das Ausland:  
Die einseitige Zeilzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.  
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.  
Inserat-Annahme (größere die 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr) in der Expeditionsbureau St. Jakobswald und Zentrale Marktplatz.

Freitag,

Gratis-Belagen

Jeden Freitag die deutschschweizerische Zeitung, die öffentlichen Unterhaltungen, die vierzehn Tage das „Haus- und Wirthschaftsblatt“, Gemeinnützige Blätter.

Gratis-Belagen

20. Januar 1898.

Inhalt der Beilage: Ueber sprachliche Unkraut. — Eidgenossen schaft. — Bernische Nachrichten. — Marktberichte.

Luzerner Geschichtsblätter.

20. Januar.

1814. Eine Proklamation des Großen Rates bedroht St. Adrien mit Strafe.  
1884. Auf Anregung des Großen Rates von Luzern nach Baden-Baden Konferenz der Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau und St. Gallen fast einigstimmig beschließen aber die Eröffnung des Verhältnisses und zur Wahrung der Staatsbedeutung („Wahner Artikel“).

## Ein föderalistischer Programmpunkt.

Auf unsere föderalistischen päpst das französische Sprichwort: «Il y a fagots et fagots.» Auch jene sind verschoben fortgesetzt, wir haben föderalistischer strenger und milderer Obergang. Aber zu den rauesten und intraliberalen gehören doch entschieden die Wähler. Wie vorzige föderalistische Wähler hin und wieder mit schlecht verhehlter Genugthuung ergründen, gibt es in all' den Parteien eine ganze Klasse von Bürgern, welche alles, was von Bern kommt, unbeschwerlich verwerfen. Fatalerweise haben sie in diesen angefangen, auch alles „badaß“ zu schreiben, was von Genu kommt, so daß die Wähler der dortigen föderalistischen Korps haben keine ungetriebene ist: es ist etwas Wermut in ihrem Freudenbecher. Diese Anhänger der Verwerfung sans phrase sind eine Art friedlicher Anarchisten; in ihren Augen existiert der Staat nicht als ein wohlwollender Vater, der seine zehnjährige Familie auf die Wege bringen will, welche zur ökonomischen und sittlichen Wohlfahrt führen, sondern als ein härterer, tyrannischer Vagabund, welcher seine Pflichten unter seine Gebote beugen, sie einem stammigen, braunkrautigen Reglement unterwerfen und ihnen allmählich selbst die Selbstbestimmung nehmen will.

Unter diesen Reuten besteht das Wort „Bern“ natürlich keinen guten Klang, und die Wähler konservativer Presse gibt sich ordentliche Mühe, die Ablehnung gegen die Bundesgewalt rechtlich zu nähern. Wie einmal ein Bundesgesetz, so z. B. dasjenige über Schulbetriebe und Kontrakt, von der Mehrheit des Schweizervolkes angenommen, so machen jene Verordnungen es wie die in die bürgerliche Gefangenschaft abgeführten Juden, von denen die Schrift sagt: „An den Wästen saßen sie und weinten.“ Ja, der Verfall greifen die fraglichen Wähler über das Unglück, welches durch die Annahme des betreffenden Bundesgesetzes über das Volk herabgekommen sei, und diese Tränen laufen ihnen nur so über die druckgepressten Wangen hinunter.

Zu den unverschämtesten Föderalisten gehört unstreitig Hr. Peter Conradin Planta, gemessener Ständerat, mit und neben Hrn. von Sprecher der spiritus rector des konservativen „Wäbner Tagbl.“. In dem letzteren erschienen vor einigen Tagen ein eigenartiges Programm der sogenannten Föderalisten, welches mit P. unterzeichnet ist, unter welcher Initialen, wie man mit Grund annehmen, eben Hr. Planta zu verstehen ist. Wir denken nicht daran, das ganze Programm einer Besprechung zu unterziehen, sondern greifen nur einen Punkt heraus, um darüber unsere Meinung zu sagen; dieser Punkt lautet:

„Statt des jetzigen misbräuchlichen eidgenössischen Subventionssystems sollen die Kollektivbeiträge, soweit sie nicht zur Befriedigung der in der Verfassung vorgesehenen Bedürfnisse verwendet werden müssen, an die Kantone abgegeben werden. Den Kantonen soll namentlich das Schulwesen unbeschränkt gewährt bleiben.“

Unächtig ein paar Worte über diesen letzten Satz. Hr. P. verweist also jede Einmischung des Bundes in das Schulwesen der Kantone, gerät aber damit in Widerspruch mit der Bundesverfassung, welche diese Intervention in einem bestimmten Falle zuläßt, ja ihr geradezu rathet; denn der Art. 27 der Bundesverfassung macht den Kantonen die Sorge für einen genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen, obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich sein und von den Angehörigen aller Konfessionen ohne Unterscheidung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit soll bewahrt werden können, zur Pflicht, und fahrt dann fort: „Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“ Von einer unbeschränkten Souveränität der Kantone im Schulwesen, wie sie Hr. P. vorbringt, kann also bundesrechtlich offenbar nicht die Rede sein, wenn auch zugesagt werden muß, daß der Bund bisher nicht im Stande war, von der ihm durch jene Bestimmungen zugesicherten Kompetenz irgendwelchen Gebrauch zu machen, soweit wenigstens der „genügende“ Primarunterricht in Frage kommt. Daß Hr. P. auch die in neuerer Zeit für das Primarunterricht der Kantone geforderte Bundes-

unterstützung ablehne, ist zwar nicht ausdrücklich hervorzuheben; da er aber überhaupt von einem „eidgenössischen Subventionssystem“, welches er mit dem Bemerkung „misbräuchlich“ belegt, nichts wissen will, so nehmen wir an, daß er auch eine Schulsubvention zurückweisen würde, selbst wenn sie an Bedingungen so gelinder und unerschwinglicher Art geknüpft würde, wie die betreffenden Eingaben der Lehrervereine sie anregen und bekräftigen, um diese klingende „Bundesintervention“ auch den Föderalisten genehmbar zu machen.

An die Kantone entrichtet der Bund Subventionen für Straßenbauten, Fluß- und Bachkorrekturen, Pflanzenerbauungen, Auffassungen, Entwässerungen, ferner zu Gunsten der Landwirtschaft und von Fischweiden. Worin der von Hrn. P. gerügte „Misbrauch“ besteht, welcher bei diesen Subventionen unterlaufen soll, sagt er nicht, und wir bemerken uns außer Stande, seine beglücklichen Gedanken zu erraten. Der findet Hr. P. den Misbrauch etwa in der wachsenden Progression dieser Unterstufungen? Früher war es üblich, den Kantonen für die genannten Straßenbauten und Korrekturen 30 Prozent der effektiven Kosten zu verabreichen; später stieg die Bundesquote auf 33 Prozent (ein Drittel) und 40 Prozent, heute ist es die Bundesveranlagung unter 50 Prozent (die Hälfte) nicht mehr. Unsere Herren Bundeswähler fühlen sich, wenn sie in Bern tagen, eben nur zu gern als Vertreter der Kantone, sobald kantonale Interessen in Frage kommen, und jeder sucht für seine „enger“ Heimat so viel zu ergattern, als nur möglich ist. Auf diesem Wege ist es zu einer Art Kartell unter den Repräsentanten der verschiedenen Kantone gekommen; sie handeln nach dem Grundsatze do ut des, auf deutsch: „Gibst Du mir eine Wurst, so laß ich Dir den Dackel“, mit andern Worten: Bewilligt Du 50 Prozent, wenn es sich um Subventionierung meines Kantons handelt, so tue ich ein Gleiches, wenn Dein Kanton in Frage kommt. Ein gewisser Misbrauch liegt allerdings in diesem Prozedere; ob aber Hr. P. gerade diesen Punkt ins Auge gefaßt hat, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Die Bundesfinanzen befinden sich gegenwärtig beklammlich im Falle der Ebbe; die sieben letzten Jahre sind vorbei, die sieben magern haben begonnen. Wenn übrigens einmal die großen außerordentlichen Militärausgaben für Festungsbauten und die Aufrüstung der Armee mit dem neuen Gehebre vorbei sind, dürfte wieder ein etwas beträchtlicher Zufluß eintreten, vorausgesetzt natürlich, daß nicht wieder neue beträchtliche Ausgaben für die Bundeskasse greiffbar werden. Wir halten also den Vorschlag des Hrn. P. insofern diskutabel, als untersucht werden könnte, ob diejenige durchschnittliche Summe, welche jährlich an Bundessubventionen für die Kantone ausgeht, nicht direkt an die Kantone nach Maßgabe der Bevölkerung oder nach einem andern Modus verteilt werden könnte, wogegen die genannten Subventionen aufhören würden.

Hierüber aber können wir uns durchaus nicht einverstanden erklären. Gegenwärtig verdrängt der Bund Subventionen zu genau bestimmten Zwecken und über die Verwendung derselben eine direkte Kontrolle aus; er zwingt also die Kantone, das Geld für das auszugeben, wofür sie es erhalten haben, und läßt es nicht zu, daß der Bundesgelder irgend eine andere Bestimmung angewiesen werden. Würde dagegen das Geld unter die Kantone verteilt, ohne daß diese Zweckbestimmung daran geknüpft und die entsprechende Kontrolle ausgeübt würde, so entstände die Gefahr, daß die Bundesgelder zu allen möglichen Dingen benutzt würden, diejenigen Zwecke vielleicht ausgenommen, für welche sie gegenwärtig bestimmt sind und verabreicht werden. Die Bundesgelder würden in den kantonalen Kassen verschwinden und zur Befriedigung der allgemeinen Staatsbedürfnisse dienen, z. B. an die Befolgung, Schaffung neuer Anstalten, Verbesserung der Staatsdiener u. dergl. verwendet werden. Wir dagegen ziehen vor, daß sie den jetzigen Zwecken dienlich bleiben, und haben gute Gründe dafür. Glaubt man etwa — um ein recht naheliegender Beispiel zu erwähnen — daß die Straße Wilmanns-Gersau erbaut worden wäre, wenn die Bundesgelder von den Kantonen nach Belieben verwendet werden könnten? Wir für unsern Teil glauben es nicht, sondern sind so ziemlich überzeugt, daß die Kantone Luzern und Schwyz die betreffenden Summen für ganz andere Zwecke würden in Anspruch genommen haben. Ähnlich würde es auch in anderer Richtung gehen; die Bundesgelder würden keine Bestimmung, ohne daß die Flusskorrekturen, Entwässerungen, Auffassungen u. dergl. und auch die Restauration des Bodens sowie die Förderung des Verkehrs viel davon zu spüren bekämen. Wir für unsern Teil ziehen daher den status quo dem Vorschlage des Hrn. P. vor, und denken, daß es noch recht viel Bürgern zu gehen werde, sojar von derselben Sorte, zu welcher Hr. Peter Conradin Planta in politischer Beziehung gehört.

## Eidgenossenschaft.

Freiburger Lotterie. Die Freiburger Lotteriekongregation hat den Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. ds. zu folgender Erklärung veranlaßt: „Dem Bundesrat ist dieses, nach dem vorliegenden Prospekt vom Kanton Freiburg als Staat autorisierte Unternehmen durchaus fremd. Er war und ist gemäß dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in der Schweiz nicht in der Lage, dieses Unternehmen in irgend welcher Richtung zu prüfen, dasselbe zu bewilligen oder zu unterlagen, indem ein Aufsicht- und Kontrollrecht betr. das Lotteriewesen dergleichen aus schließlich von den Kantonen ausgeübt wird. Die Frage, ob und wie man auf legislativem Wege Maßregeln betreffend Lotterien treffen sollte, erfordert zu ihrer Beantwortung eine eingehende Erörterung des Gegenstandes. Hierüber wird das Justiz-Departement dem Bundesrat Bericht erstatten.“

Weltausstellung aus Italien. Um den Export nach der Schweiz zu begünstigen, haben die Bahngesellschaften die Tage für die dorthin bestimmten Weltausstellungen um 50 Prozent ermäßigt.

Luzerner Medaille. Laut „Genevois“ wurde in Genf anlässlich der Wahl Luzerns in den Bundesrat eine Medaille in Silber, Aluminium, Bronze und Smalot geschlagen. Die Freude der Genfer scheint wirklich sehr groß zu sein.

Luzerner Referendumskontrolle. Das „Vaterl.“ mutet uns zu, Fälle namhaft zu machen, in denen bei eidgenössischen Referendumsbewegungen die Leute ultramontanerseits mit falschen Vorgeben bearbeitet worden seien. Es fällt uns aber nicht ein, namentlich die Tatsachen erst nach zu beweisen. Was in der Referendumskampagne vom Jahre 1889 und bei früheren Anlässen in unserm Kanton von den Gegnern in Bezug auf Anstellung, Uebertriebung und Erfindung geleistet wurde, ist damals in der liberalen Presse genügend konstatiert worden und noch in aller Erinnerung.

Was die ultramontane Presse übrigens von „falschen Vorgeben“ erzählt, die anlässlich der letzten Unterschriftenammlung gemacht worden sein sollen, ist ganz unglücklich. So sei einem Familienrater gefagt worden, „jedes seiner Kinder müsse in Zukunft besonders verehrt werden.“ Ein „Familienrater“, dem solches Zeug weiß gemacht werden dürfte, möchte doch im Neuen fabelhaftere Stupidität sein. Es gibt für dieses und ähnliche Wäbnerchen vernünftigerweise keine andere Erklärung, als die: Die betreffenden Gewerksmänner der ultramontanen Wäbner haben entweder ihnen gemachte Aussagen unrichtig aufgefaßt, oder es hat sich ein loser Schalk mit ihnen einen Zug erlaubt.

Wir können mit Beiläufigkeit den Spieß umdrehen und ganz merkwürdige Dinge erzählen, wie gewisse Leute das Unterzeichnen der Referendumsbogen zu hantieren liebten. So wurde z. B. im Entschluß gefaßt, es könnten die Wäbner-Verbauungen, für welche, beiseits bemerkt, der Bund eine Subvention von nahezu einer halben Million zugesichert hat, eingestellt werden, wenn das Steuergesetz verwerfen würde u. s. w. Aber wir ereifern uns ob solchen Fiktionen nicht, weil wir uns damit trösten, daß sie bei verständigen Leuten nicht verfangen. Wir können daher auch dem „Vaterl.“ das Vergnügen, auch fernhin aus dem Antrage auf Einführung der Einkommensteuer, der jugendlichermaßen in der zweiten Beratung des Steuergesetzes von einem konservativen Staatsmitglied gestellt und energisch verfochten wurde, und für den Konservative und Liberale stimmten, politisches Kapital gegen die Liberalen zu schlagen. Wir geben im übrigen gerne zu, daß der „verständige Knecht“ an der Surveer Versammlung weniger Ungerechtigkeiten verübt hat, als mancher hohe Wäbnerträger.

Nach dem Luzerner „Vaterl.“ soll letzthin Hr. Staatssekretär Düring an die „Rottkappler“ eine Anfrage gehalten haben, in welcher er diesen Studentenverein der vollen Zustimmung unserer Regierung versicherte. Das war wirklich eine überflüssige Versicherung. Schon längst gehen die Ehren und die Stipendien des Staates so zu sagen ausschließlich an die Mitglieder dieses Vereins, und letzthin hat ja der Große Rat deren Vereinszube, dem Komitee im „Vaterl.“ ob der Hochschule, ein Spezialappellament von 2500 Franken verabschiedet, damit die Söhne vermöglicher Eltern dort um so wohlfeiler leben können. Es ist kein Wunder, daß so Bevorzugte für neue Staatsleistungen einsehen. Um die darunter leidenden früheren kleinen Konservativen in der Stadt kümmert man sich nicht; dafür dürfen letztere aber dann doch an den Unterhalt der jungen Herren beitragen.

Mit welcher Sorgfalt das neue Steuergesetz im letzten Stadium der Beratung redigiert wurde, ist u. a. auch aus § 45 ersichtlich. Da heißt es unter Ziffer 2: „Wenn ein Steuerpflichtiger gegen die Taxation des Vermögens oder Erwerbes bei der taxierenden Behörde sich beschwert oder den Nachurs erwirren und durch falsche Angaben eine Herabsetzung der Taxation bewirkt hat, so hat derselbe oder sein Rechtsnachfolger die vorentsprechende Steuer vierfach vom Vermögen und Erwerb nachzulisten.“